



Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 07.02.2018
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung Landratswahl 2018 - Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Bewerbungen zur Landrätin/zum Landrat
3. Landkreis Börde: Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes

- über die Umweltverträglichkeit (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
4. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde
5. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
6. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Hinweisbekanntmachung
7. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 07.02.2018

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2018/ZVS/054 Der Kreisausschuss beschloss die Aufträge der Planungsleistungen für die energetische und allgemeine Sanierung des Museums in Haldensleben an das Ingenieurbüro. A + I Planungsbüro V. Seidl & Dr. B. Heinicke aus Haldensleben für das Los 1, an das Ingenieurbüro Gödicke GmbH aus Calvörde für das Los 2, an die IGHT aus Gotha für das Los 3 und an das Ingenieurbüro LOW – E aus Wolfenbüttel für das Los 4 zu erteilen.

Haldensleben, 08.02.2018

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Die Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung – Landratswahl 2018 Sitzung des Kreiswahlausschusses - Zulassung der Bewerbungen zur Landrätin / zum Landrat

Gemäß § 5 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl der Landrätin / des Landrates am 18.03.2018 wie folgt öffentlich bekannt:

Der Kreiswahlausschuss für die Wahl der Landrätin / des Landrates tritt am

Mittwoch, 21.02.2018, 17.00 Uhr
in der Kreisverwaltung des Landkreises Börde,
Bornsche Straße 2, Sitzungsraum 2 (E0-300.2)

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen. Auf der Tagesordnung steht die Prüfung und Zulassung der eingereichten Bewerbungen für die Wahl der Landrätin / des Landrates.

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Haldensleben, 08.02.2018

gez. Herzog
Kreiswahlleiterin

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Antrag der Agrargenossenschaft Emden eG, Altenhäuser Straße 28 in 39343 Altenhausen OT Emden vom 19. Juni 2017, eingegangen am 3. Juli 2017, wurde durch die zuständige Behörde, den Landkreis Börde, gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I 3370) nach Durchführung einer standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 3 Nr. 2.3, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das Vorhaben Änderung, Errichtung und Betrieb eines weiteren Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerleistung von 2,132 MW und eines Gasspeichers am Nachgärer mit einer Kapazität von 3,246 t an der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage

(Anlage gemäß Ziffer Nr. 1.2.2.2 und 9.1.1.2 der Spalte a, nach Spalte c Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 S und 9.1.1.3 S der Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG)

der Agrargenossenschaft Emden eG
Altenhäuser Straße 28
OT Emden
39343 Altenhausen
am Standort Altenhäuser Straße 28
39343 Altenhausen OT Emden
Gemarkung Emden, Flur 6, Flurstücke: 71 und 72

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe für die Verneinung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind, dass der Standort des Vorhabens keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgüter und Schutzkriterien tangiert und daher keine Auswirkungen bei diesen hervorruft.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung können im Landratsamt des Landkreis Börde, Fachbereich 1, Fachdienst Natur und Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bornsche Straße 2 in 39340 Haldensleben, Zimmer E2 102.0, eingesehen werden.

Haldensleben, den 6. Februar 2018

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde

Gemäß § 23 Abs.2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S.77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der unteren Umweltbehörden des Landkreises Börde Waldgrundstücke und sonstige Grundstücke in der freien Landschaft im Landkreis zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben im Jahr 2018 begehen werden.

Haldensleben, 05.02.2018

gez. Walker
Landrat

Verbandsgemeinde Flechtingen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen für das Haushaltsjahr 2018 .

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 11.994.300 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 12.645.800 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.595.300 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.883.100 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 8.259.000 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 21.431.900 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 13.172.700 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 401.300 EUR |

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.172.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 16.402.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 6.984.500 € festgesetzt.

Davon Anteil Liquiditätssicherung zur Sicherung lfd. Haushalt i. H. v. 2.000.000 €.

Davon Anteil Liquiditätssicherung zur Sicherung Vorfinanzierung Breitband i. H. v. 4.984.500 €.

§ 5

Gemäß § 99 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz LSA i. V. m. § 22 Finanzausgleichsgesetz LSA werden die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- 47,15 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
- 47,15 % auf die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 47,15 % auf die Steuerkraftzahlen der Einkommenssteuer
- 47,15 % auf die Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
- 47,15 % auf die Schlüsselzuweisungen 2016 .

§ 6

Gemäß § 16 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz LSA erhält die Verbandsgemeinde einen Anteil der Investpauschale ihrer Mitgliedsgemeinden in Höhe von 81,36 %.

§ 7

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn Sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Ergebnisvolumens oder des Finanzhaushaltsumfanges übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe 100.000 € beträgt.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO wird in der Verbandsgemeinde Flechtingen für Investitionsmaßnahmen auf 20.000 € festgelegt.

Bei Investitionen unter der genannten Wertgrenze sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Verbandsgemeinde Flechtingen, den 07.02.18

(Unterschrift des Landrats)



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Verbandsgemeinde Flechtingen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Börde hat mit Verfügung vom 06.02.2018, Aktenzeichen 30.10.2.VbGFL.VbG2018HHS die Genehmigung bezüglich des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 13.172.700 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

im Zeitraum vom 19.02.2018 bis 09.03.2018

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Bürgerbüro, Lindenplatz 11 - 15 in 39345 Flechtingen zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Flechtingen:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Flechtingen, den 07.02.2018

(Unterschrift des Bürgermeisters)

Abwasserverband Haldensleben
„Untere Ohre“
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. Januar 2018 die

- 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ – Gebührensatzung -
- 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für das Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ (Abwasserbeseitigungssatzung)
- Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Wassergesetz LSA (WG LSA) des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“.

Das Amtsblatt liegt im / in

1. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat), Burgwall 6 in 39340 Haldensleben
2. Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20 in 39340 Haldensleben
3. der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde – Weferlingen, Lange Straße 12 in 39646 Oebisfelde
4. der Verwaltung der Gemeinde Niedere Börde, Große Str. 9/10 in 39326 Niedere Börde / OT Groß Ammensleben
5. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40 in 39326 Rogätz
6. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13 – 15 in 39345 Flechtingen

zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme während der Dienstzeiten aus.

Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

Haldensleben, 07. Februar 2018

(Unterschrift des Geschäftsführers)

Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

